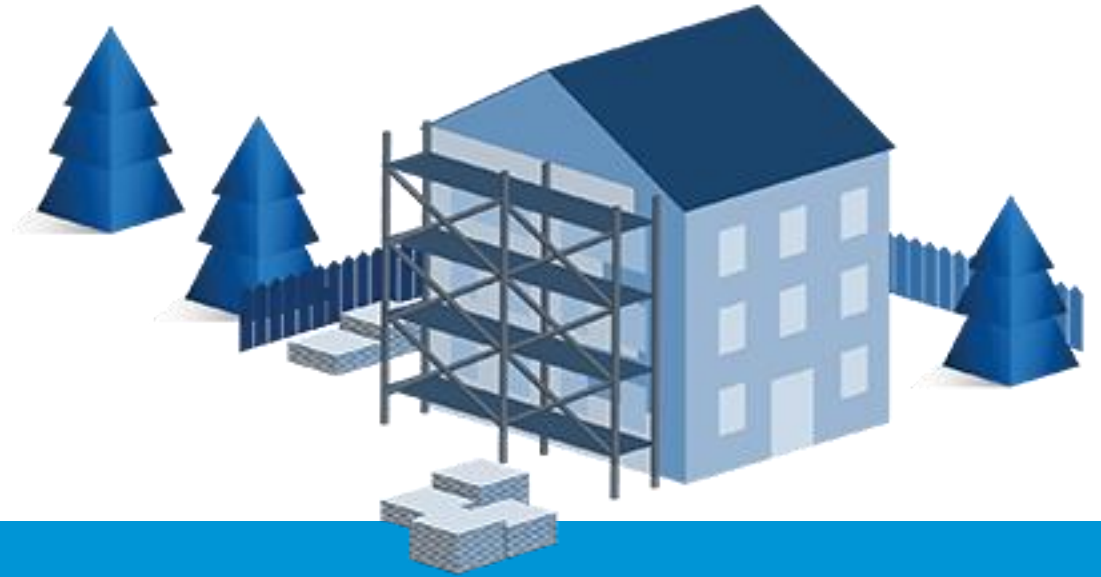


Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes

Münsteraner Gespräche
Dr. Maximilian Wimmer
11.07.2023

Agenda

- ▶ Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes
- ▶ Verknüpfung von GEG und WPG
- ▶ Die europäische Perspektive
- ▶ Ausblick



Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Zuerst: Warum GEG-Novelle?

▶ Ausgangssituation:

- **Über 80 %** Wärmenachfrage durch Verbrennung fossiler Energieträger; **über 40 %** des verbrauchten Erdgases für Gebäudeheizung und Warmwasser.
- **In deutschen Haushalten:**
 - ca. 50 % mit Erdgas, knapp 25 % mit Heizöl, gut 14 % Fernwärme, Stromdirektheizungen und Wärmepumpen jeweils < 3 %.
 - Bei neu installierten Heizungen **Anteil von Gasheizungen 2021 noch 70 %**.

▶ GEG-Novelle:

- Grundlage für Austausch fossiler Energien, Erreichung der vorgegebenen Treibhausgasreduzierungen im Gebäudesektor, mehr Energiesicherheit durch Verringerung fossiler Abhängigkeiten, mehr Investitionssicherheit.

- ▶ Artikelgesetz zur **Änderung des bestehenden GEG.**
- ▶ **Inhalt:** Insbesondere **65 %-Vorgabe** bei Inbetriebnahme **neuer Heizungen.**
- ▶ Geltung des Gesetzes ab **1.1.2024.**
- ▶ Teilweise **spätere Wirkung**, wegen **Verknüpfung mit Wärmeplanungsgesetz.**
- ▶ Es gibt Regelungen, die sich unabhängig von der Wärmeplanung **sofort auswirken.**
- ▶ Hinzu kommen **Ausnahmen, Übergangsfristen** und **Förderregeln.**

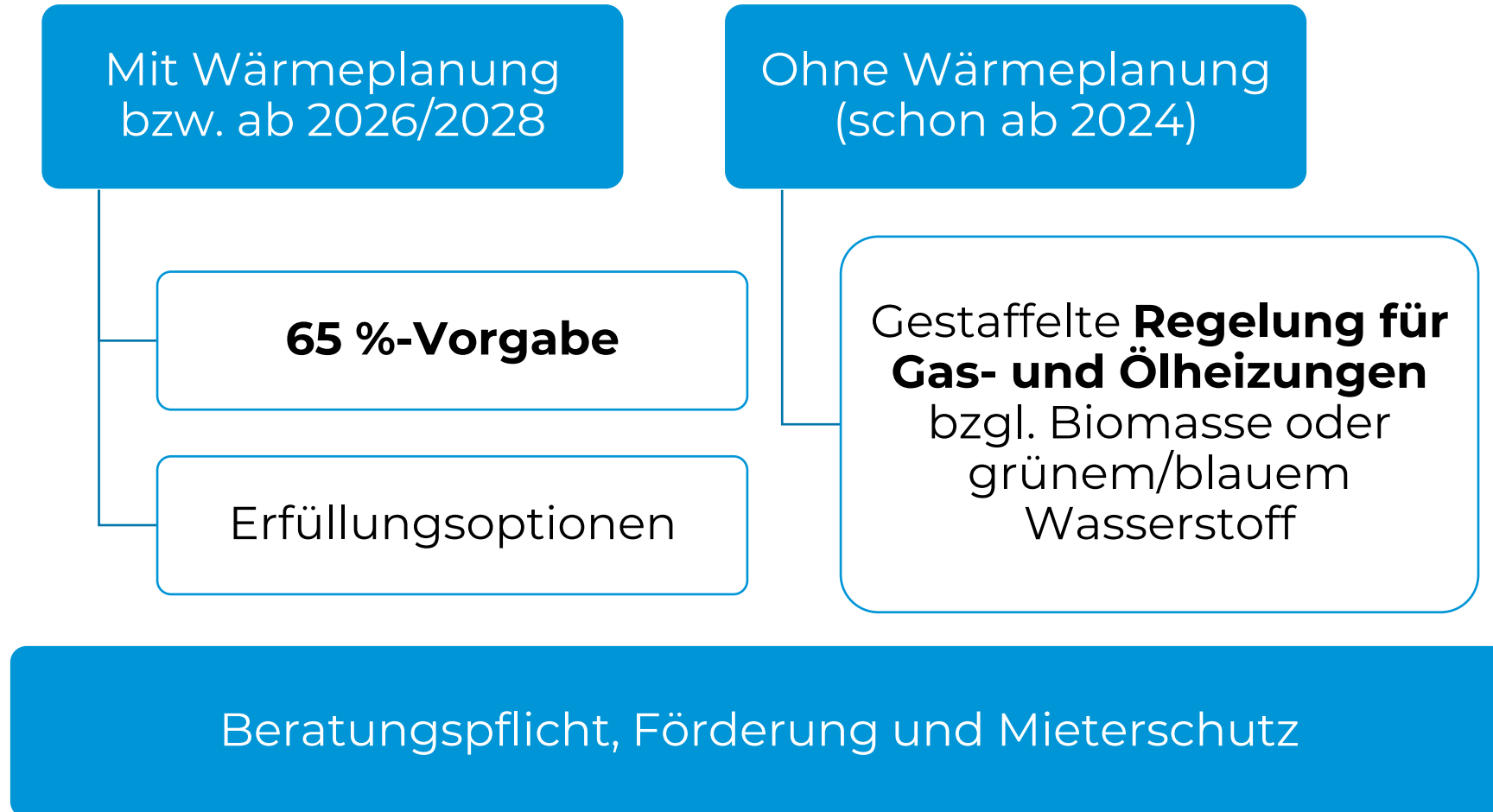
§ 71 Abs. 1:

“Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme [...] erzeugt.“

Der Weg zur Novelle

Wann?	Was?	Wie? Inhalt (Auswahl)
Februar 2023	Leak-Referentenentwurf	65 %-Vorgabe, H2 nachrangig; Förderung unklar.
17.5.2023	Gesetzesentwurf	65 %-Vorgabe mit erweiterten Ausnahmen (80-Jährigen-Klausel) und Übergangsfristen; H2-ready-Heizungen gleichrangig; Fördermöglichkeiten.
13.6.2023	Leitplanken	Verknüpfung mit WPG; erweiterte Fördermöglichkeiten bis zu 70 %; erweiterter Mieterschutz; Beratungspflicht.
3.6.2023/ 5.7.2023	Formulierungshilfen, Ausschussbeschlüsse	Übernahme Leitplanken; Klarstellung der Möglichkeit, Gasheizungen ab 2024 einzubauen; Mieterschutzänderung im BGB.
Verschoben	Gesetz	
Evtl. 7.9.2023	2./3. Lesung	

Kernaspekte des GEG



65 %-Regel und ihre Erfüllungsoptionen nach § 71 GEG

- ▶ **65 %-Regel:** Betrieb neu eingebauter Heizungen mit mind. 65 % erneuerbaren Energien/unvermeidbarer Abwärme (§ 71 Abs. 1).
- ▶ Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der 65 %-Regel gerecht zu werden:
 - Erbringung eines **Nachweises** bei kompletter Wahlfreiheit der Erfüllung (§ 71 Abs. 2).
 - **Wahl einer Erfüllungsfiktion** ohne Nachweiserfordernis (§ 71 Abs. 3):
 - Anschluss an Wärmenetz;
 - Stromdirektheizung;
 - Solarthermie;
 - Wärmepumpe;
 - Hybrid-Heizung;
 - Biomasse oder grüner/blauer Wasserstoff.

Für wen und ab wann entfaltet die 65 %-Regel Wirkung? Die Verknüpfung mit der Wärmeplanung (§ 71 Abs. 8 GEG)

Anwendung der 65 %-Regel	Gemeindegebiet des bestehenden Gebäudes
einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung	Wärmeplanung erfolgt, Entscheidung zur Ausweisung zum Neu- oder Ausbau Wärmenetz oder Wasserstoffnetzausbaugesbiet
mit Ablauf 30.6.2026	> 100.000 Einwohner (gemeldet am 1.1.2024)
mit Ablauf 30.6.2028	bis 100.000 Einwohner (gemeldet am 1.1.2024)

In allen Fällen:

Gilt auch für **Neubauten außerhalb „Neubaugebieten“**;

Weitere **Übergangsfristen** und **Ausnahmen** gem. § 71i bis m möglich.

Regelung für Gas- und Ölheizungen in Fällen ohne Wärmeplanung bzw. bis Juli 2026/2028 (§ 71 Abs. 9 GEG)

Bei Einbau einer Heizungsanlage, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoff nach Ablauf des 31. Dezember 2023 muss

- ▶ **ab 2029 min. 15 %,**
- ▶ **ab 2035 min. 30 %,**
- ▶ **ab 2040 min. 60 %,**

der bereitgestellten Wärme aus **Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff** einschl. daraus hergestellter Derivate erzeugt werden (§ 71 Abs. 9).

- ▶ Gilt nur für Bestand und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.
- ▶ Das bisher bestehende **Einbauverbot von Ölheizungen** gilt nicht mehr.

Weitere Übergangsfristen und Ausnahmen (§ 71 i ff GEG)

- ▶ **Grundsätzlich:** Bis zu **5 Jahre** kann eine (ggf. gebrauchte) fossile Heizung eingebaut werden; es muss innerhalb von 5 Jahren nach Ausfall planmäßig auf eine Heizung umgestellt werden, die die 65 %-Vorgabe erfüllt.
 - Bei „gesichertem/nachgewiesenen“ Anschluss an **Wärmenetz** Übergangsfrist bis zu **10 Jahre**; Wenn umrüstbar auf **100 % Wasserstoff**, Einbau fossiler Heizung bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz, wenn bis Ablauf **31.12.2044** 100% Wasserstoffversorgung geplant und weitere Voraussetzungen zur „Sicherstellung“ erfüllt.
 - bei Verfehlung dann Einhaltung der 65 %-Vorgabe innerhalb von 3 Jahren mit Erstattungsanspruch gegen Netzbetreiber.
 - Bei **Etagenheizungen 5 Jahre** ab Austausch erster Heizung; bei Entscheidung für Zentralheizung Verlängerung auf **8 Jahre**.
 - Ausnahme für **Baudenkmäler** gemäß § 105 GEG bleibt bestehen.

Weitere Regelungen – Beratung, Förderung, Mieterschutz

▶ **Beratungspflicht (§ 71 Abs. 11)**

- Bei Heizung, die mit festem, flüssigem, gasförmigem Brennstoff betrieben wird;
- Durch fachkundige Person nach § 60b Abs. 3 Satz 2 oder § 88 Abs. 1.

▶ **Förderung**

- Förderung möglich nach drei Aspekten (nicht exklusiv):
 - 30 % bei Tausch einer alten fossilen gegen neue klimafreundliche Heizung;
 - 30 % bei Einkommen unter 40.000 Euro;
 - 20 % bei Heizungsaustausch ohne Pflicht (schmilzt zeitlich bedingt ab).
- Bei Inanspruchnahme aller Förderungen aber Deckelung auf 70 %.

▶ **Mieterschutz (§ 71o GEG, 559 BGB)**

- Z.B.: Bei Erfüllung von § 71 GEG darf Miete maximal 0,50 Euro/m² erhöht werden.



Verknüpfung von GEG und WPG

Vorgaben zur Sicherstellung der Durchführung von Wärmeplanungen an die Länder

▶ **Soll:**

- Gemeinden > 100.000 Einw. bis 31.12.2025.
- Gemeinden 10.000-100.000 Einw. bis 31.12.2027.

▶ **Muss:**

- Gemeinden > 100.000 Einw. bis 31.12.2027.
- Gemeinden 10.000-100.000 Einw. bis 31.12.2028.

▶ Gemeinden < 10.000 Einwohner: Bisher **keine Verpflichtung**.

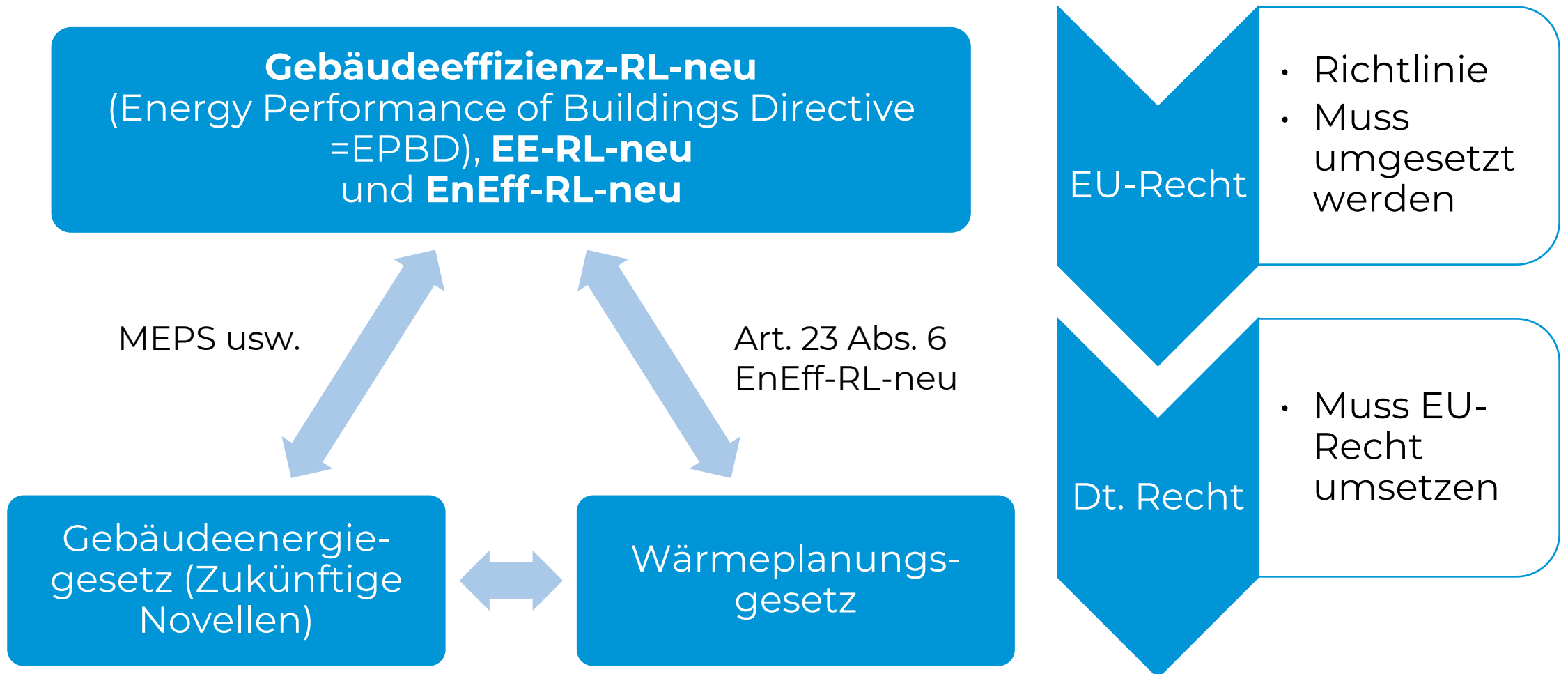
▶ Bereits vorhandene Wärmepläne nach Landesrecht sollen anerkannt werden.

Entschließungsantrag
zum GEG sieht für alle
Gemeinden
Verpflichtung bis zum
30.06.2028 und für
Gemeinden > 100.000 bis
zum 30.06.2026 vor



Die europäische Perspektive

Gebäudeeffizienz-RL (EPBD), Erneuerbaren-RL und Energieeffizienz-RL



Diskussionspunkt i.R.d. EPBD: Die „MEPS“

- ▶ **EPBD-neu derzeit noch im Trilog**; einer der strittigen Punkte: MEPS; Inkrafttreten der RL und Umsetzungsfristen noch unklar.
- ▶ MEPS = **Minimum Energy Performance Standards**, also bestimmte Mindestvorgaben für die Energieeffizienz, die besonders „schlechte“ (Wohn-)Gebäude **zu gewissen Zeitpunkten** erfüllen müssen (frühestens bis zum Jahr 2028/2030) (Art. 9).
- ▶ In bestehender EPBD noch nicht geregelt.

Auswirkungen der EPBD-neu auf die Entwicklungen des GEG

- ▶ Zwei **parallel laufende Prozesse**; beide noch nicht abgeschlossen:
 - Keine unmittelbare rechtliche Wirkung der EPBD-neu auf aktuellen Reformprozess des GEG, aber wohl in zukünftigen Novellen zu berücksichtigen.
 - Vss. Inkrafttreten der EPBD-neu nicht vor Ende 2023 und vss. Frist zur Umsetzung nicht vor Ende 2024.
- ▶ **Sofortprogramm: Überprüfung/Novelle des GEG**
 - Anhebung Neubaustandards und Ausrichtung der Gebäudesanierungen auf Ziel der Klimaneutralität 2045 sowie deutlich reduzierten Energiebedarf (65 %-Vorgabe usw.).
 - **Abgleich:** GEG antizipiert in gewissem Sinne Ansätze aus der EPBD-neu. Ausrichtung auf neues Klassifizierungssystem der MEPS weiterhin offen.

Vorgaben für die Wärmeplanung in der EnEff-RL-neu

- ▶ **Art. 23 Abs. 6 EnEff-RL-neu:** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden zumindest in Gemeinden mit einer **Gesamtbevölkerung > 45.000 Einwohnern** lokale Wärme- und Kältepläne erstellen.
- ▶ **Umsetzung** in nationales Recht: 2 Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie.



Ausblick

Wie geht es weiter?

▶ **Aktuell:**

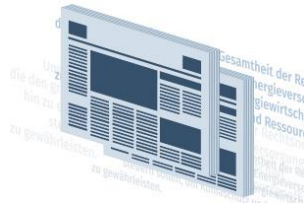
- GEG-Novelle soll im September verabschiedet werden.
- Wärmeplanungsgesetz soll im Herbst folgen.
- Beide Gesetze sollen dann ab 1.1.2024 gelten.

▶ **Blick auf weitere Zukunft und Europa:**

- Aus Europa werden weitere Vorgaben erwartet, die zukünftig umgesetzt werden müssen (Mindesteffizienzstandards in der Gebäudeeffizienz-RL, Vorgaben der Öko-Design-RL, ETS II).
- Zudem mglw. Rückkehr auf alten Preispfad des BEHG?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Blieben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Maximilian Wimmer
Wissenschaftlicher Referent

wimmer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469